



Regeln und Ansätze zur steuerlichen Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung auf EU Ebene

Uwe Ihli

*Bereichsleiter 'Körperschaftsteuerrichtlinien und Gemeinsame Konsolidierte
Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage'*

Unternehmensfinanzierung im Lichte von BEPS

Wien

29. November 2017

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen von Unternehmen:

- setzt Anreize für einen zu hohen Verschuldungsgrad von Unternehmen
- kann einladen zur Steuerplanung bei grenzüberschreitenden Gestaltungen
- führte (aus Sicht der Steuerbehörden) zu missbräuchlichen Gestaltungen
- kann KMU und rein national tätige Unternehmen benachteiligen

Angenommene und vorgeschlagene Regelungen zur Begrenzung des Gestaltungsspielraums und Minderung der Ungleichbehandlung:

- Nationale Unterfinanzierungsregeln (Thin-Cap Rules) bei grenzüberschreitender Gesellschafterfremdfinanzierung – weitgehend unvereinbar mit der Niederlassungsfreiheit
- Hybride Gestaltungen – Änderung der Mutter - Tochter Richtlinie durch Richtlinie 2014/86/EU vom 8. Juli 2014 und Änderung der Steuervermeidungs-Richtlinie durch Richtlinie 2017/952 vom 29. Mai 2017
- Einführung von Zinsschranken im nationalen Recht und verpflichtende Vorgabe auf EU Ebene (Steuervermeidungs-Richtlinie [ATAD1] 2016/1164 vom 12. Juli 2016)

ATAD1

- Begrenzung des Nettozinsaufwands auf 30% des EBITDA
- *Öffnungsklauseln*
- Freibetrag von 3 Mio. EUR
- Voller Abzug der überschüssigen Fremdkapitalzinsen im Falle eines eigenständigen Unternehmens
- "Grandfathering" – Möglichkeit von 'Alt' Finanzierungen
- Ausschlussmöglichkeit von bestimmten Private Public Infrastruktur- Finanzierungen
- Ausschlussmöglichkeit bei Nachweis einer 'gesunden' Finanzierung von Konzernunternehmen
- Ausschlussmöglichkeit für den Finanzsektor

*Gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKB)
(Vorschlag vom 25.10.2016 COM(2016) 685 endg.)*

- Fremdkapitalkosten abzugsfähig in Höhe der Zinseinnahmen und anderer steuerbarer Erträge aus dem Finanz-AV
- Begrenzung der überschüssigen Fremdkapitalkosten auf 30% des EBITDA oder einen Betrag von 3 Mio. EUR
- Gleiche Grenze für nationale Unternehmensgruppen
- Voller Abzug der überschüssigen Fremdkapitalzinsen im Falle eines eigenständigen Unternehmens (darf keine BS in einem anderen EU Staat haben)
- "Grandfathering" – Voller Abzug auf 'Alt' Finanzierungen
- Voller Abzug von Zinsen bei bestimmten Private Public Infrastruktur- Finanzierungen
- Zeitlicher Vortrag für überschüssige, in einem Steuerjahr nichtabzugsfähige, Fremdkapitalkosten
- Keine Zinsschranke für den Finanzsektor



Gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKB) Freibetrag für Wachstum und Investitionen (FWI)

- Steuerliche Förderung für eine Erhöhung der Eigenkapitalbasis innerhalb eines Steuerjahres
- Keine Förderung des 'Bestands'-Eigenkapitals
- Abzugszeitraum 10 Jahre
- Abzugsbetrag 2% (für das unternehmerische Risiko) und X% (Zinssatz für 10 jährige EZB Benchmark Rendite) auf die steuerlich ermittelte EK-Basis Erhöhung
- Dynamische Anpassung der FWI Eigenkapitalbasis nach 10 Jahren
- Abzug von Beteiligungen zur Vermeidung von Kaskadeneffekten
- Konsequente, spiegelbildliche Behandlung von Eigenkapitalbasisminderungen im Steuerjahr
- Noch zu klären – Notwendige Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch

US Vorschläge zur Zinsschranke

(Stand 22.11.2017)

- Zinsaufwand nur abzugsfähig in Höhe der steuerpflichtigen Zinserträge plus 30% des EBITDA ('House' Vorschlag) oder 30% des EBIT ('Senate' Vorschlag)
- Kein Freibetrag, aber eine Freigrenze für Unternehmen mit 25 Mill. USD Jahresumsatz
- Zusätzlich eine Gruppenregel (keine Öffnungsklausel!) sondern eine zweite Obergrenze von 110% (House 'EBITDA Ratio Approach'- Senate Group Debt/Equity Ratio')
- Kein "Grandfathering", aber Öffnungsklauseln für bestimmte Sektoren
- Zeitlich begrenzter Vortrag von nichtabzugsfähigem Zinsaufwand (5 Jahre – House) bzw. unbegrenzt (Senate)
- Nicht nur eine Anti-Missbrauchsregel, sondern auch als Ziel Einnahmen zu generieren: Zinsschranke allgemein: 171.7 Milliarden USD von 2018 bis 2017 und aus der Gruppenregel: 34.2 Milliarden USD für den gleichen Zeitraum (House Vorschlag)

Zinsschranke und FWI – Wo stehen wir heute?

- Missbräuchliche Gestaltungen (hybride Finanzierungen) weitgehend abgedeckt
- Zinsschranken begrenzen die Steuerplanung mit Fremdfinanzierung
- FWI kostet den Fiskus mehr als die Zinsschranke, aber Wirkung in der Unternehmenskrise
- FWI unterstützt KMU Unternehmen beim Eigenkapital
- Zinsschranke als Fallbeil - wahrscheinliche Folge: Ausweichgestaltungen, Steuerzahlung im Verlustfall, Minderung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes und letztendlich höhere Komplexität durch unvermeidliche gesetzgeberische Anti-Steuerplanungsregeln